



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Deutschhausplatz 1 • 55116 Mainz

Damen und Herren  
Bürgermeister und Oberbürgermeister

im Mitgliedsbereich  
des Gemeinde- und Städtebundes  
Rheinland-Pfalz

Per E-Mail

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen

866-42-Neu/DS/nm

Bearbeiter

Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl

(0 61 31) 23 98-124

Telefax-Durchwahl

(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail

dschaefer@gstbrp.de

Datum

26.11.2018

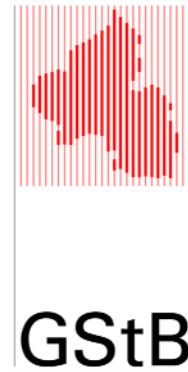
## **Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung; Förderung zum Aufbau von Holzvermarktungsstrukturen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat den Gemeinde- und Städtebund über die Förderung zum Aufbau von Holzvermarktungsstrukturen unterrichtet, die nunmehr von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt wurde. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Ministeriums vom 20.11.2018, das als Anlage beigefügt ist.

Der Prozess der Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung ist zwischenzeitlich weit vorangeschritten. Die fünf in Gründung befindlichen Holzvermarktungsorganisationen haben, in enger Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund, die Geschäftsführung, teilweise auch die Kundenbetreuung und die Holzverkaufssachbearbeitung, ausgeschrieben. Die vorliegenden Bewerbungen sowohl aus der Forst- als auch aus der Holzbranche zeigen die Attraktivität des künftigen Tätigkeitsfeldes. Erste Gesellschaftsgründungen sind im Dezember 2018 beabsichtigt.

Bei realistischer Betrachtung ist mit einer vollen Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Holzvermarktungsorganisationen im Laufe des ersten Halbjahres 2019 zu rechnen. Da Landesforsten die Verträge über Holz aus dem Kommunalwald, die zum Jahresende 2018 letztmals abgeschlossen werden, im Jahr 2019 weiterhin individuell kostenfrei abwickelt, ist „Versorgungssicherheit“ bis zur Jahresmitte 2019 für alle Beteiligten gegeben.



**Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz**

Blatt  
2  
Zum Schreiben vom  
26.11.2018

Für Ihre engagierte Mitwirkung und Unterstützung danken wir Ihnen herzlich.

Mit besten Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Schaefer

Anlage



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

20.11.2018

Mein Aktenzeichen  
105-63 210/2018-9#21  
Referate 1055/56

Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Dr. Stefan Göbel  
stefan.goebel@mueef.rlp.de  
Frau Vera Müller  
vera.mueller@mueef.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5397  
06131 16-175397  
06131 16-5444

## Förderung zum Aufbau von Holzvermarktungsstrukturen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung der Holzvermarktung“ und des mit Gemeinde- und Städtebund und Waldbesitzerverband erarbeiteten „Gesamtkonzepts zur Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz“ erfolgt zum 1. Januar 2019 bekanntlich die Trennung der Vermarktung von Holz aus Staatswald einerseits und Kommunal- und Privatwald andererseits. Nur der Kleinprivatwald kann weiterhin über Landesforsten vermarkten, sofern für ihn keine zumutbare Vermarktungsalternative besteht.

Ab Januar 2019 müssen die kommunalen und privaten Forstbetriebe selbst für die Vermarktung ihres Holzes Sorge tragen. Um eine wirksame Anschubfinanzierung der kommunalen Holzvermarktung zu ermöglichen, hat das Forstministerium die Verwaltungsvorschrift „Förderung zum Aufbau von Holzvermarktungsstrukturen“ (im Folgenden „VV“) erarbeitet.

Vor wenigen Tagen hat die **EU-Kommission** die **beihilferechtliche Genehmigung** der VV erteilt. Damit können nun die weiteren Schritte zur Veröffentlichung der VV erfolgen. Die VV soll zum 01.01.2019 in Kraft treten, so dass ab diesem Zeitpunkt Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

1/4

### Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zielsetzung ist es, alle Möglichkeiten, die die Fördervorschriften vorsehen, vollumfänglich auszuschöpfen. Der Holzvermarktung in den neuen Verkaufsstrukturen wird eine wirksame Anschubfinanzierung zuteil, die auf sieben Geschäftsjahre, also längstens bis einschließlich 2025 begrenzt ist. Die Fördermittel stehen über den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung.

Die vorgesehene Förderung erfolgt insbesondere auf der beihilferechtlichen Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. EU C 204 vom 01. Juli 2014), nachfolgend EU-Rahmenregelung genannt. Für die Förderung der Holzvermarktungsorganisationen greifen Teil II, Kapitel 2 Nr. 2.7 „Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Forstsektor“ sowie Teil II, Kapitel 2 Nr. 2.6 „Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor“ der EU-Rahmenregelung. Die vorgenannten Regelungen enthalten unterschiedliche Vorgaben, z.B. zu Förderzeitraum, Fördersatz oder Gesamtförderhöhe, so dass es notwendig wurde, in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsvorschrift verschiedene Fördertatbestände aufzunehmen, um eine passgenaue Förderung mit der gewünschten Lenkungswirkung hin zu größeren, schlagkräftigen Einheiten zu erzielen.

Bei der **Gründungsbeihilfe für Erzeugergruppierungen und -organisationen** im Forstsektor werden alle Beschaffungen, die im Rahmen der Gründung der Holzvermarktungsorganisationen (sowohl rein kommunale als auch kommunal/privat gemischte) förderfähig sind, erfasst. Hierunter fallen die erstmalige Möblierung und die erstmalige Ausstattung mit Hardware, Software und die Systemeinrichtung.

Im Rahmen der **Förderung der Zusammenarbeit im Forstsektor** sind die Personalkosten, die laufenden Kosten der Holzvermarktungsorganisationen sowie Absatzfördermaßnahmen förderfähig.

**Zuwendungsempfänger** sind die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen sowie die privaten Holzvermarktungsorganisationen, die eine Zuwendung für die Gründung der Erzeugergemeinschaft sowie für die Zusammenarbeit mit kommunalen Waldbesitzenden erhalten können.

Aufgrund der Vorgaben der EU-Rahmenregelung wird es erforderlich sein, dass für die oben genannte Förderung der Zusammenarbeit seitens der Holzvermarktungsorganisation eine Differenzierung ihrer kommunalen Forstbetriebe hinsichtlich der Umsatzhöhe und Mitarbeiterzahl vorzunehmen ist. Hintergrund sind EU-beihilferechtliche



Vorgaben, nach denen die Holzvermarktungsorganisation bestimmte Fördermittel nur für diejenigen kommunalen Forstbetriebe erhalten, die als sog. **Kleinstunternehmen** einzustufen sind. Eingerechnet werden hierbei alle wirtschaftlichen Tätigkeiten der Kommunen selbst und ggf. der mit der Kommune verbundenen Unternehmen und der Partnerunternehmen. Hoheitliche Tätigkeiten sowie andere nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten (soziale, kulturelle und bildungspolitische Staatsaufgaben) werden nicht berücksichtigt. Um das Verfahren der Differenzierung für die Holzvermarktungsorganisationen möglichst einfach und wenig aufwändig zu gestalten, erhalten sie entsprechende Vorauswertungen des Statistischen Landesamtes.

Die Förderung der Holzvermarktungsorganisationen für die Kommunen, die nicht als Kleinstunternehmen einzustufen sind, soll im Rahmen der De-minimis-Förderung erfolgen. Außerhalb der VV kann über die De-minimis-Förderung z.B. die Beschaffung eines Pkw gefördert werden.

Nach der VV „Aufbau von Vermarktungsstrukturen“ sollen Vermarktungsorganisationen gefördert werden, die hinsichtlich der Größe am Markt schlagkräftig agieren können. Daher werden prognostizierte jährliche **Mindestvermarktungsmengen** von **100.000 Festmeter** für die Zusammenarbeit kommunaler Forstbetriebe in rein kommunalen Vermarktungsorganisationen sowie **5.000 Festmeter** für die Zusammenarbeit kommunaler Forstbetriebe mit privaten Forstbetrieben in bereits bestehenden privaten Holzvermarktungsorganisationen vorausgesetzt.

Als Grundlage für die Förderung wird die durchschnittliche jährliche Vermarktungsmenge der Geschäftsjahre 2015 bis 2017 herangezogen. Der Brennholzverkauf an die örtlichen Kleinkunden erfolgt nicht über die Vermarktungsorganisationen. Daher werden diese Mengen nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Erfahrung von Landesforsten ist bei einer Vermarktungsmenge von 200.000 Festmeter pro Geschäftsjahr von einem Personalbedarf mit 6 Vollzeitäquivalenten auszugehen. Hinzu kommen laufende Kosten für die Miete, Büroausstattung, EDV etc. Die jährliche Förderung ist auf einen Höchstbetrag von 500.000 Euro je kommunaler Holzvermarktungsorganisation bzw. 100.000 Euro je bestehender privater Holzvermarktungsorganisation begrenzt. Bei einer jährlichen Vermarktungsmenge von 200.000 Festmeter bedeutet dies umgerechnet 2,50 Euro/ Festmeter.

Demnächst erhalten die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen bzw. ihre vorläufigen Vertreter sowie die bestehenden, nach BWaldG anerkannten Holzvermark-



tungsorganisationen des Privatwaldes die Möglichkeit, die **Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns** zu beantragen. Die entsprechenden Vordrucke einschließlich der erläuternden Anlagen werden hierzu in Kürze zur Verfügung stehen.

Sobald die vollständigen Antragsunterlagen bei der Obersten Forstbehörde als Bewilligungsbehörde eingegangen sind, ist der vorzeitige Vorhaben-Beginn zugelassen. Hierdurch wird den kommunalen Holzvermarktungsorganisationen ermöglicht, bereits vor dem Inkrafttreten der VV und der formalen Bewilligung der Maßnahmen fördermittelunschädlich z.B. Beschaffungen vorzunehmen, Büroräume anzumieten oder Mitarbeiter einzustellen.

Das Forstministerium steht den Vermarktungsorganisationen und ihren Vertretern für Fragen im Rahmen der Abwicklung der Förderung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jens Jacob